

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg (1. Änderung der KiTa-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Memmingerberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 18.09.2012:

§ 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

		Kinderkrippe	Kindergarten
a.	Buchungszeit bis 2 Std./Tag	74,00 €	-entfällt-
b.	Buchungszeit 2 bis 3 Std./Tag	82,00 €	-entfällt-
c.	Buchungszeit 3 bis 4 Std./Tag	90,00 €	100,00 €
d.	Buchungszeit 4 bis 5 Std./Tag	98,00 €	110,00 €
e.	Buchungszeit 5 bis 6 Std./Tag	106,00 €	120,00 €
f.	Buchungszeit 6 bis 7 Std./Tag	114,00 €	130,00 €
g.	Buchungszeit 7 bis 8 Std./Tag	122,00 €	140,00 €
h.	Buchungszeit 8 bis 9 Std./Tag	130,00 €	150,00 €
i.	Buchungszeit 9 bis 10 Std./Tag	138,00 €	160,00 €

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat wie folgt erhoben; jedes 3. und weitere Kind ist gebührenfrei:

		Kinderkrippe	Kindergarten
a.	Buchungszeit bis 2 Std./Tag	52,00 €	-entfällt-
b.	Buchungszeit 2 bis 3 Std./Tag	58,00 €	-entfällt-
c.	Buchungszeit 3 bis 4 Std./Tag	64,00 €	100,00 €
d.	Buchungszeit 4 bis 5 Std./Tag	70,00 €	105,00 €
e.	Buchungszeit 5 bis 6 Std./Tag	76,00 €	110,00 €
f.	Buchungszeit 6 bis 7 Std./Tag	82,00 €	115,00 €
g.	Buchungszeit 7 bis 8 Std./Tag	88,00 €	120,00 €
h.	Buchungszeit 8 bis 9 Std./Tag	94,00 €	125,00 €
i.	Buchungszeit 9 bis 10 Std./Tag	100,00 €	130,00 €

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührenermäßigung aufgrund Zuschuss des Freistaats Bayern

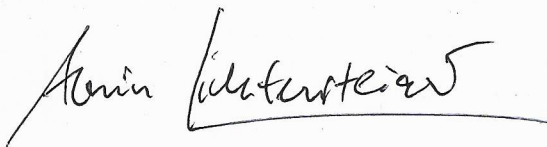
Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und wird im Rahmen der Abrechnung zwischen Träger und Gebührensschuldner sofort in Abzug gebracht. Für das Jahr 2019 wird der Zuschuss für Monate ab dem 1. April gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Memmingerberg, den 25.07.2019



Alwin Lichtensteiger

1. Bürgermeister

